TOP

Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	587/2016-2
Stand	06.07.2016

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2016.betr. Ermittlung des aktuellen Verkehrswertes des öffentlichen Baumbestandes (Straßenbäume) in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Antrag vom 05.07.2016 soll die Verwaltung beauftragt werden, den aktuellen Verkehrswert des öffentlichen Baumbestandes (Straßenbäume) in Bornheim nach der "Methode Koch" zu bewerten und die so ermittelten Werte in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Der vorgenannte Antrag steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von aktuellen Verkehrswerten in die Eröffnungsbilanz.

Entgegen der Darstellung im Antrag ist der Wert der "Straßenbäume" bereits in der städtischen (Eröffnungs-)Bilanz berücksichtigt. Dieser ist in den Wertansätzen der Straßenabschnitte enthalten und wird unter der Bilanzposition "1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" ausgewiesen. Die Werte wurden unter Anwendung der Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz (§§ 53 ff. GemHVO) als prozentuale Aufschläge auf die ermittelten Anschaffungs-/Herstellungskosten der Straßenbaukörper pro Straßenabschnitt bestimmt. Seit dem 01.01.2007 werden die Werte der "Straßenbäume" nach den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten bestimmt (§ 33 GemHVO NRW). Die Wertansätze fließen weiterhin in die Werte der Straßenabschnitte ein und werden unter der o.a. Bilanzposition ausgewiesen.

Die beantragte Verkehrswertermittlung und Aufnahme in die Eröffnungsbilanz würde eine Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz bedeuten.

Eine solche Berichtigung kann jedoch nur vorgenommen werden, wenn ein Vermögensgegenstand (hier die Straßenbäume) fehlerhaft mit einem zu niedrigen Wert, mit einem zu hohen Wert, zu Unrecht oder zu Unrecht nicht in der Eröffnungsbilanz angesetzt worden ist (vgl. § 57 Abs. 1 GemHVO NRW).

Ein fehlerhafter Ansatz ist nicht erkennbar, da die "Straßenbäume" nach einem zulässigen - wenn auch vereinfachten - Verfahren bewertet und aktiviert wurden. Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessenspielräumen, wie dies bei einer Neubewertung nach der "Methode Koch" der Fall wäre, ist nicht zulässig (vgl. § 57 Abs. 2 Satz 3 GemHVO NRW).

Darüber hinaus kann eine Berichtigung letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden

Jahresabschluss vorgenommen werden (vgl. § 92 Abs. 7 Satz 3 GO NRW). Entsprechend war eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 nur bis zum Jahresabschluss 2010 möglich.

Da eine Übernahme der Verkehrswerte in die Eröffnungsbilanz wie dargestellt nicht möglich ist, ist auch die Ermittlung der Verkehrswerte nach der "Methode Koch" entbehrlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag